

SATZUNG DER STIFTUNG STEP VOM 24.06. 2004

SOZIAL - TRANSPARENT - EIGENVERANTWORTLICH - PROJEKTORIENTIERT

Präambel

Die Stiftung STEP hat zum Ziel, bedürftige Kinder und Jugendliche im In- und Ausland durch die Bereitstellung psychosozialer und medizinischer Hilfsangebote sowie durch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in ihrer selbst bestimmten Lebensführung nachhaltig zu unterstützen.

STEP will insbesondere Kinder und Jugendliche mit traumatisierenden Lebenserfahrungen fördern und unterstützen.

Die ethischen Grundsätze von STEP orientieren sich an der unbedingten Wertschätzung jedes einzelnen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, Religion, Geschlecht, politischer Einstellung sowie der ökonomischen und sozialen Lebenswelt.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Vergabe der Fördermittel ist ein wesentliches Kriterium der Stiftung STEP.

Die Fördergrundsätze orientieren sich an folgenden Leitkriterien:

Sozial: *Ziel der Stiftung ist es, die soziale, psychische und körperliche Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dazu gehören sowohl der ungehinderte Zugang und die Verbesserung der Inanspruchnahme bestehender Institutionen der Gesundheitsversorgung und der Bildung als auch die Schaffung neuer infrastruktureller Maßnahmen und Hilfsangebote.*

Transparent: *Ein hohes Maß an Transparenz sowohl bei der Vergabe von Fördermitteln als auch bei der Durchführung und Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen soll gewährleistet werden.*

Eigenverantwortlich: *Die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit jedes Menschen im Sinne der Förderung individueller Ressourcen, seiner Potenziale und Bewältigungsstrategien ist ein zentraler Wert und soll durch die Arbeit von STEP gezielt unterstützt und gestärkt werden.*

Projektorientiert: *Der projektbezogene Ansatz bietet die Möglichkeit, Einrichtungen und/oder Initiativen direkt zu unterstützen und soll diese motivieren, mittel- oder langfristig eigene Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. Förderungswürdige Projekte sollen ihre Projektziele präzise definieren, konkrete Umsetzungsmaßnahmen beschreiben sowie Vorstellungen darüber formulieren, wie die Ergebnisse nach Beendigung des Förderzeitraumes nachhaltig verankert werden können.*

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Stiftung STEP“.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Mildtätigkeit des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Bildung und Erziehung, vor allem durch die Förderung der sozialen, psychischen und körperlichen Gesundheit.
- 2.2 Dieser Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Entwicklung, Durchführung und Unterstützung modellhafter, innovativer und/oder emanzipatorischer Projekte im In- und Ausland wie zum Beispiel
- die Bereitstellung psychosozialer und/oder medizinischer Hilfen für traumatisierte Kinder und Jugendliche (Krisenzentren, Anlaufstellen, Drogenhilfe),
 - die Förderung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind,
 - die Verbesserung der Vernetzung von Hilfs- und Gesundheitsdiensten, um die unter 2.1 genannten Ziele zu erreichen.

Die Festlegung der Anteile für die finanzielle Förderung und Unterstützung der unter 2.2 genannten Maßnahmen wird in jedem Geschäftsjahr jeweils vom Stiftungsvorstand vorgenommen.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Werbe- und Informationsmaterial herausgeben, Veranstaltungen zur Förderung und Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung durchführen und staatliche Beihilfen organisieren.

Näheres können die Förderrichtlinien der Stiftung regeln. Die Förderrichtlinien sollen vom Vorstand zusammen mit dem Beirat aufgestellt werden.

- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar
- gemeinnützige
 - mildtätige
- Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Stiftung kann auch Mittel für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Absatzes 2 durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bei der Errichtung auf die Stiftung übertragenen Barvermögen von 310 242,01 €.
- 4.2 Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 4.3 Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen.
- 4.4 Es dürfen Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
- 4.5 Gewinne aus Umschichtungen von nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegendem Stiftungsvermögen können in eine Vermögenserhaltungsrücklage eingestellt werden, die sowohl dem Stiftungsvermögen entsprechend 4.3 als auch dem Stiftungsertrag zugeführt werden kann.

§ 5 Stiftungsorgane

- 5.1 Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- 5.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen, nachgewiesenen und notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Dem Stiftungsvorstand gehören dann an
- a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) ein weiteres Mitglied.
- 6.2 Die ersten Stiftungsvorstandsmitglieder werden von der Stifterin im Stiftungsgeschäft namentlich benannt. Ansonsten werden die Stiftungsvorstandsmitglieder vom Stiftungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss benannt.
- 6.3 Die Amtsdauer der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 7 Vorsitz und Beschlussfassung

- 7.1 Die Stifterin ist Vorstandsvorsitzende auf Lebenszeit. Im Übrigen wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- 7.2 Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der/Die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt alle Stiftungsvorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Stiftungsvorstandsmitglieder beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- 7.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines/r Stellvertreters/in.

- 7.4 Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Abwesende Stiftungsvorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 7.5 Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszwecks kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Stiftungsvorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn ansonsten die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung nicht gefährden. Sonstige Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient. Die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung sind zu beachten. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie dürfen erst nach der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 7.6 Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Vertretung

- 9.1 Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Stiftungsvorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- 9.2 Der Stiftungsvorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, sofern sie nach dieser Satzung oder anderen Rechtsnormen nicht anderen Personen obliegen oder übertragen wurden.
- 9.3 Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über
- a) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - c) die Änderung der Stiftungssatzung oder des Stiftungszwecks sowie die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung,
 - d) die Berufung und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern, wobei die Abberufung nur aus wichtigem Grund erfolgen darf.
- 9.4 Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.

- 9.5 Dem Stiftungsrat sind durch den Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu geben:
- a) der Wirtschaftsplan und der Jahresbericht,
 - b) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - c) die beabsichtigte Änderung von Förderrichtlinien gemäß § 2.1 der Satzung,
 - d) die beabsichtigte Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszwecks (s. § 9.3.c.)
 - e) alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung.
- 9.6 Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat regelmäßig und umfassend über die Arbeit der Stiftung zu informieren.
- 9.7 Der Stiftungsvorstand kann Förderrichtlinien beschließen, aus denen sich die Kriterien für eine Förderung gemäß § 2.1 der Stiftungssatzung ergeben.
- 9.8 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- 9.9 Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Stiftungsvorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete dem Stiftungsvorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Der Stiftungsvorstand kann dritten Hilfspersonen einzelne Tätigkeiten übertragen und ihnen hierfür ein angemessenes Entgelt zahlen.

§ 10 Stiftungsrat

- 10.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, und zwar
- a) einer Expertin/einem Experten aus dem Bereich Projektmanagement und Marketing,
 - b) einer Expertin/einem Experten aus dem Bereich Entwicklungshilfe,
 - c) einer Expertin/einem Experten aus dem Gesundheitswesen.
- Wenn der Stiftungsrat mit vier oder fünf Personen besetzt ist, kommen dazu
- d) eine Expertin/ein Experte aus dem Bereich Medien und Politik,
 - e) eine Expertin/ein Experte aus dem psychosozialen Bereich.
- 10.2 Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stifterin im Stiftungsgeschäft namentlich benannt. Nach der Errichtung des Stiftungsrats werden dessen Mitglieder vom Stiftungsvorstand mit Mehrheitsbeschluss bestellt und gegebenenfalls aus wichtigem Grund abberufen. Diese Beschlüsse des Stiftungsvorstands bedürfen der Zustimmung von 2/3 der im Stiftungsvorstand vertretenen Personen.
- 10.3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig. Ausscheidende Stiftungsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 10.4 Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung

- 11.1 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- 11.2 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der/Die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt alle Stiftungsratsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal jährlich, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- 11.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die des/der Stellvertreters.
- 11.4 Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats, Vertretung

- 12.1 Die Stiftungsratsmitglieder sollen ihre persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Erfahrungen in die Arbeit der Stiftung einbringen und den Stiftungsvorstand vor allem in wissenschaftlichen und sozialen Fragen beraten. Sie sollen ihre persönlichen Erfahrungen und Expertisen aktiv in die Arbeit der Stiftung einbringen und Vorschläge erarbeiten für die Projekte der Stiftung. Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand bei der Mittelverwendung der Stiftung und über alle damit zusammenhängenden Fragen. Der Stiftungsvorstand ist nicht an die Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden.
- 12.2 Der Stiftungsrat hat das Recht, zu den Punkten § 9.5 lit. a) - e) dieser Satzung eine Stellungnahme gegenüber dem Stiftungsvorstand abzugeben. An diese Stellungnahme ist der Vorstand nicht gebunden.
- 12.3 Der/die Stiftungsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in, vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 13 Geschäftsführung

- 13.1 Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufstellungen über die Einnahmen und die Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen und der Stiftungsaufsicht zusammen mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Freiburg.

§ 16 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium in Freiburg in Kraft.

Freiburg, den _____

(Barbara Mayer)